

# SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard für Apotheken

(Stand: 03. Mai 2021)

## I. Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit – in Pandemiezeiten

Die aktuelle Corona-Pandemie ist eine Gefahr für die Gesundheit jedes und jeder Einzelnen und zugleich für das Gemeinwesen. Sie betrifft jegliche gesellschaftliche und wirtschaftliche Aktivität und damit auch die gesamte Arbeitswelt. Auch wenn die COVID-19-Impfungen einen Meilenstein in der Pandemiebekämpfung bedeuten, sind weiterhin Infektions- und Arbeitsschutzmaßnahmen umzusetzen. Dabei tragen Apothekerinnen und Apotheker besondere Verantwortung für die Beratung und Aufklärung ihrer Beschäftigten sowie der Kundinnen und Kunden rund um Impfungen und Infektionsschutz.

Die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege hat daher unterstützend einen Branchenstandard für Apotheken entwickelt. Er basiert auf der [„SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung“](#) sowie der [„SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel“](#) und dem [„SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard“](#) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS). Unser Standard konkretisiert branchenspezifisch erforderliche Maßnahmen, um Beschäftigte vor dem Corona-Virus zu schützen. Ziel ist dabei, das Infektionsrisiko im Arbeitsalltag zu senken. Dazu müssen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber die Gefährdungsbeurteilung für ihr Unternehmen aktualisieren (§§ 5–6 Arbeitsschutzgesetz) und um SARS-CoV-2-spezifische Infektionsschutzmaßnahmen ergänzen.

Der Branchenstandard ist eine Richtschnur zur Auslegung des Arbeitsschutzgesetzes. Er zeigt, wie die betreffenden Arbeitsschutzvorschriften in den Apotheken umgesetzt werden. Damit bietet er Hilfestellung für die Apotheken bei der Erfüllung ihrer Pflichten zum Schutz der Beschäftigten vor einer Infektion mit dem SARS-CoV-2. Darüber hinaus bieten die hier beschriebenen Maßnahmen Orientierung, um ein betriebliches Hygienekonzept zu erstellen (§ 3 Absatz 1 Corona-ArbSchV). Zugleich orientiert sich die Beratung und Überwachung der BGW an diesem Standard.

Der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard gilt auch für Tätigkeiten, die der Biostoffverordnung (einschließlich Technischer Regeln für biologische Arbeitsstoffe (TRBA), Empfehlungen oder Beschlüsse) unterliegen, sofern dort keine strengeren Regelungen zum Schutz der Beschäftigten bestehen.

Andere Lösungen können bei abweichenden Rechtsvorschriften der Bundesländer oder des Bundes zum Schutz der Beschäftigten vorrangig in Betracht kommen. Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) sind zu berücksichtigen.

## **II. Betriebliches Maßnahmenkonzept für zeitlich befristete zusätzliche Maßnahmen zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2 (SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard für Apotheken)**

Die Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Infektionsschutzmaßnahmen trägt die Apothekenleitung entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung. Dabei ist die Rangfolge von technischen vor organisatorischen bis hin zu personenbezogenen Schutzmaßnahmen zu beachten.

Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin soll bei der Überprüfung und Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung und bei der Ableitung betriebsspezifischer Infektionsschutzmaßnahmen die Fachkraft für Arbeitssicherheit und die Betriebsärztin oder den Betriebsarzt einbeziehen. Die betriebliche Interessenvertretung muss beteiligt werden.

### **1. Arbeitsplatzgestaltung in der Apotheke**

Der Abstand von mindestens 1,5 Metern ist um jeden Arbeitsplatz in alle Richtungen einzuhalten. Dabei sind angemessene Bewegungsflächen zu berücksichtigen.

Dies betrifft vor allem:

- Arbeitsbereiche (Offizin, Labor, Lager usw.),
- separate Räume für Beratungsgespräche,
- Eingangs-, Verkehrs- und Wartebereiche sowie
- Sanitär-, Umkleide- und Pausenräume.

Befinden sich mehrere Personen in einem Raum, darf nach der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung eine Mindestfläche von 10 Quadratmetern pro Person nicht unterschritten werden – vorbehaltlich zwingender betrieblicher Gründe wie zum Beispiel bauliche Gegebenheiten (Räume kleiner 20 Quadratmeter) oder notwendiges Zusammenarbeiten von mehreren Personen. Wirtschaftliche Aspekte sind keine ausreichenden Gründe. Ist es aus den beschriebenen Gründen nicht möglich, die Mindestfläche einzuhalten, sind weitere Schutzmaßnahmen abzuleiten.

Unter [www.bgw-online.de/corona-apotheken](http://www.bgw-online.de/corona-apotheken) finden Sie zudem:

- weitere Informationen zur Mindestfläche
- Hinweise zu Ausnahmen und weiteren Schutzmaßnahmen bei kurzzeitiger Erhöhung der Personendichte zu Ausbildungszwecken oder durch notwendige Begleitpersonen von Kundinnen und Kunden

An Stellen, an denen das Einhalten des Mindestabstands von 1,5 Metern nicht sichergestellt werden kann, müssen andere technische oder auch organisatorische Schutzmaßnahmen ergriffen werden.

Im Kassenbereich sollte eine transparente Abtrennung zwischen Kundschaft und Kasse angebracht werden. Kontaktloses Bezahlen ist zu bevorzugen.

Abtrennungen können zur Abgrenzung von nahestehenden Arbeitsplätzen hilfreich sein und dienen der Trennung der Atembereiche zwischen Beschäftigten oder zwischen Beschäftigten und anderen Personen. Dabei ist zu gewährleisten, dass:

- Abtrennungen den Atembereich vollständig vom Nachbararbeitsplatz oder den Kundinnen und Kunden trennen (Mindesthöhe: 2 Meter; die Breite richtet sich nach der Bewegungsfläche der Beschäftigten plus Sicherheitszuschlag von 30 cm links und rechts),
- ein vollständiger Luftaustausch weiter möglich bleibt,
- keine zusätzlichen Gefahren zum Beispiel durch scharfe Kanten oder Stolpern entstehen.

Falls ein Notdienstfenster für Beratung und Verkauf genutzt wird, muss es geeignet sein, die Beschäftigten ähnlich der oben genannten Trennvorrichtung zu schützen.

Insbesondere bei der Durchführung von PoC-Antigen-Tests ist auf eine optimale Arbeitsplatzgestaltung zu achten. Hierbei darf es nicht zu einer Ansammlung von Personen im Test- und Wartebereich kommen. Die Testbereiche sind von anderen Bereichen in der Apotheke zu trennen.

## 2. Sanitär- und Pausenräume

In den Räumen der Apotheke sind ausreichend hautschonende Flüssigseife, Händedesinfektionsmittel und Einmalhandtücher (aus Papier oder Textil) zur Verfügung zu stellen. Die Verwendung von Warmlufttrocknern soll vermieden werden. Darüber hinaus müssen geeignete Hautschutz- und Hautpflegemittel zur Verfügung stehen. Händewaschregeln sind auszuhängen. Einen Hautschutz- und Händehygieneplan finden Sie unter [www.bgw-online.de/media/BGW06-13-050](http://www.bgw-online.de/media/BGW06-13-050).

Für eine ausreichende Reinigung und Hygiene ist zu sorgen, eventuell mit verkürzten Reinigungsintervallen. Sanitärräume sollen arbeitstäglich mindestens einmal gereinigt werden.

Zur Vermeidung von Infektionen sollten Kontaktpunkte wie Türklinken und Handläufe regelmäßig mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel gesäubert werden. Flächendesinfektionsmittel für den alltäglichen Gebrauch sind nicht notwendig.

Die Einhaltung der Abstandsregel ist auch in Sanitär- und Pausenräumen zu gewährleisten. Maßnahmen in Pausenräumen sind insbesondere die Anpassung der Bestuhlung, das Aufbringen von Bodenmarkierungen, das regelmäßige Lüften oder Dauerlüften und die gestaffelte Organisation von Arbeits- und Pausenzeiten mit dem Ziel, die Belegungsdichte zu verringern. Idealerweise werden Pausen im Freien verbracht.

## 3. Lüftung

Durch verstärktes Lüften kann die Konzentration von möglicherweise in der Raumluft vorhandenen virenbelasteten Aerosolen reduziert werden. Die einfachste Form der Lüftung ist die Stoßlüftung. Ein

Luftaustausch sollte regelmäßig alle 20 Minuten erfolgen. Dies gilt für alle Arbeits-, Pausen- und Sanitärräume – auch bei ungünstiger Witterung. Empfohlen wird dabei:

- Fenster und Tür komplett öffnen und idealerweise für Durchzug in den Räumen sorgen (Querlüftung).
- Ca. 3 bis 5 Minuten lüften im Winter (schneller Luftaustausch aufgrund hohen Temperaturunterschieds zwischen Innenraum und Außenluft).
- Ca. 10 bis 15 Minuten lüften im Sommer (langsamer Luftaustausch aufgrund geringen Temperaturunterschieds zwischen Innenraum und Außenluft).
- Eine kontinuierliche Lüftung über gekippte Fenster **kann ergänzend** zur Stoßlüftung sinnvoll sein, um ein zu starkes Ansteigen einer möglichen Konzentration virenbelasteter Aerosole in der Raumluft zu vermeiden.
- Pausenräume sind grundsätzlich regelmäßig zu lüften. Sollten mehrere Personen gleichzeitig die Pausenräume nutzen, sollten diese durchgängig gelüftet werden.

Das Übertragungsrisiko von SARS-CoV-2 über raumluftechnische Anlagen (RLT-Anlagen, zum Beispiel Klimaanlage) ist insgesamt als gering einzustufen, sofern:

- ausreichend Außenluft zugeführt wird
- oder der Umluftanteil über einen geeigneten Filter geleitet wird. Kann ein Umluftbetrieb nicht vermieden werden, sollen nach Möglichkeit höhere Filterstufen eingesetzt werden (zum Beispiel von Klasse F7 auf F9), sofern technisch möglich können auch HEPA-Filter der Klassen H13 oder H14 verwendet werden.

RLT-Anlagen sollen daher nicht abgeschaltet, sondern der Außenluftanteil möglichst erhöht werden. Der Umluftbetrieb von RLT-Anlagen, soweit sie nicht über einen ausreichenden Filter verfügen, soll unterbleiben, weil er im Einzelfall infektionsfördernd sein kann. Eine regelmäßige Wartung der Anlage ist sicherzustellen.

Der Einsatz von Umluftgeräten wie Ventilatoren (zum Beispiel Standventilatoren), Geräten zur Kühlung (zum Beispiel mobile und Split-Klimaanlagen) oder Heizungen (zum Beispiel Heizlüfter) muss vor Benutzung geprüft werden. Dritte können direkt durch den Luftstrom angeblasen werden, was zu einem erhöhten Infektionsrisiko führen könnte. Auch beim Einsatz dieser Geräte, die lediglich die Raumluft umwälzen und dabei keine Außenluft zur Absenkung von Aerosolkonzentrationen zuführen, muss eine ausreichende Lüftung mit der Außenluft erfolgen.

Geräte, die die Konzentration virenbelasteter Aerosole reduzieren (zum Beispiel Luftreiniger), dürfen ebenfalls nur ergänzend zu Lüftungsmaßnahmen eingesetzt werden, wenn sie sachgerecht aufgestellt, betrieben und instand gehalten werden (Reinigung, Filterwechsel usw.). Die Geräte müssen mit geeigneten Filtern ausgerüstet sein.

Weitere Informationen finden Sie auf den Seiten [www.bgw-online.de/corona-lueftung](http://www.bgw-online.de/corona-lueftung).

#### 4. Infektionsschutzmaßnahmen für Botendienste

Bei Botengängen ist soweit möglich ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Bei nachweislich COVID-19-Erkrankten sollte der Lieferzeitpunkt telefonisch abgeklärt und von einer persönlichen Übergabe abgesehen werden. Grundsätzlich, nach Möglichkeit auch bei der Belieferung nicht erkrankter Kundschaft, sollte die Ware vor der Tür abgestellt und das Entgegennehmen der Medikamente in größerer Entfernung in Sichtweite abgewartet werden.

Idealerweise werden offene Beträge überwiesen, sodass auf das Bezahlen an der Wohnungstür verzichtet werden kann.

Falls der Abstand bei Botendiensten nicht sicher eingehalten werden kann, zum Beispiel beim Bezahlvorgang, müssen die Beschäftigten mindestens einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Die Kunden und Kundinnen sollten eine entsprechende Bedeckung von Mund und Nase nach den jeweiligen Verordnungen der Länder tragen.

Nach dem Kontakt muss sich der Bote oder die Botin die Hände desinfizieren. Entgegengenommenes Geld oder Rezepte sollten in einer verschließbaren Tüte transportiert werden.

Weiterhin ist eine zusätzliche Ausstattung der Botenfahrzeuge mit Utensilien zur Händehygiene und Desinfektion sowie mit Papiertüchern und Müllbeuteln vorzusehen. Fahrradboten und -botinnen sind mit einem persönlichen Händedesinfektionsmittel auszustatten.

Die abwechselnde Nutzung von Fahrzeugen durch mehrere Beschäftigte sollte möglichst vermieden werden. Darüber hinaus ist der Personenkreis, der ein Fahrzeug nacheinander benutzt, möglichst zu beschränken, zum Beispiel indem ein Fahrzeug einem festgelegten Team zugewiesen wird. Innenräume der Botenfahrzeuge sind regelmäßig zu reinigen. Nutzen unterschiedliche Personen das Fahrzeug an einem Tag, ist es vor jedem Wechsel der Insassen zu reinigen.

#### 5. Besondere Infektionsschutzmaßnahmen

Nach Betreten der Apotheke sollten sich alle Beschäftigten sowie andere Personen die Hände gründlich waschen oder desinfizieren. Kundinnen und Kunden sowie weitere Personen dürfen die Apotheke nur mit der nach Landesverordnung vorgesehenen Bedeckung von Mund und Nase betreten.

Zum Schutz der Beschäftigten vor Schmierinfektionen zum Beispiel durch Rezepte, Bargeld oder Abholscheine ist eine regelmäßige Händedesinfektion im Kassenbereich sicherzustellen – etwa durch Händedesinfektionsmittelpender oder persönliche Händedesinfektionsmittelflaschen.

In der Gefährdungsbeurteilung ist festzulegen, welche körpernahen Dienstleistungen (zum Beispiel Blutdruck- oder Blutzuckermessungen) durchgeführt werden können und welche Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten getroffen werden müssen. Diese Dienstleistungen dürfen nicht bei

atemwegserkrankten Personen durchgeführt werden, wenn SARS-CoV-2-Infektionen nicht auszuschließen sind.

Bei der Durchführung eines PoC-Antigen-Tests ist mit erhöhter Aerosol- und Tröpfchenexposition zu rechnen, da die Kundschaft ihre Gesichtsmaske absetzen muss und durch den Testvorgang ein Husten- oder Niesreiz provoziert werden kann. Daher sind neben der Abtrennung des Testbereiches weitere organisatorische Maßnahmen umzusetzen (zum Beispiel zeitliche Steuerung der zu testenden Kundinnen und Kunden, Schulung und Unterweisung der beauftragten Beschäftigten). Die persönliche Schutzausrüstung für die Beschäftigten ist durch die Apotheke zu stellen (siehe Punkt 15). Es sollten nur Kundinnen und Kunden ohne COVID-19-Symptome in der Apotheke getestet werden. Zusätzlich muss festgelegt werden, wie bei positiven Testergebnissen die Kundinnen und Kunden über das weitere Vorgehen informiert werden.

Betriebliche SARS-CoV-2-Testungen spielen eine wichtige Rolle zur Bekämpfung der Corona-Pandemie. Aktuelle Hinweise zu Schnelltests sowie zu den Maßnahmen im Arbeitsschutz finden Sie unter [www.bgw-online.de/corona-schnelltests](http://www.bgw-online.de/corona-schnelltests).

## **6. Bürotätigkeiten**

Durch Homeoffice lässt sich die Zahl der gleichzeitig in der Apotheke anwesenden Beschäftigten verringern. Somit werden Kontakte reduziert. Die vom Arbeitgeber oder von der Arbeitgeberin für die Arbeit im Homeoffice zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel müssen nach Arbeitsschutzaspekten geeignet sein, und die Beschäftigten sind zum Arbeitsschutz zu unterweisen.

Ist es unvermeidbar, Bürotätigkeiten in der Apotheke durchzuführen, darf eine Mindestfläche von 10 Quadratmetern pro Person nicht unterschritten werden. Abstände von mindestens 1,5 Metern sind einzuhalten und Lüftungsmaßnahmen durchzuführen.

## **7. Interne Besprechungen und Schulungen von Beschäftigten**

Besprechungen oder Personalschulungen mit Präsenz sollten auf das betriebsnotwendige Minimum reduziert oder verschoben werden. Präsenzveranstaltungen sollten soweit wie möglich durch Telefon- oder Videokonferenzen ersetzt werden. Sind Präsenzveranstaltungen vor Ort zwingend notwendig, müssen sich die Teilnehmenden an die entsprechenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen halten: Abstand, eine Person pro 10 Quadratmeter Fläche, mindestens Mund-Nasen-Schutz tragen, Händehygiene und Lüftungsregeln.

## **8. Ausreichende Schutzabstände**

Grundsätzlich muss der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden. Das gilt für den Kontakt der Beschäftigten untereinander, zu Kundinnen und Kunden sowie zu anderen Personen. Wo erfahrungsgemäß Personenansammlungen entstehen, sollten Schutzabstände der Stehflächen zum Beispiel mit Bodenmarkierungen gekennzeichnet werden.

Lediglich der jeweilige Kunde oder die jeweilige Kundin und der oder die zuständige Beschäftigte dürfen sich unter konsequenter Einhaltung der Schutzmaßnahmen für die Dauer des Beratungs- und Bezahlvorganges nähern.

## **9. Arbeitsmittel, Gegenstände und Oberflächen**

Verschleppung von Krankheitserregern über Arbeitsmittel, Gegenstände und Oberflächen müssen vermieden werden. Daher sollten Arbeitsmittel nach Möglichkeit personenbezogen benutzt werden. Zum Beispiel sollten, falls mehrere Kassen vorhanden sind, diese möglichst immer vom gleichen Beschäftigten benutzt werden. Bei gemeinsamer Nutzung von Arbeitsmitteln sind diese mit handelsüblichen Reinigern zu reinigen. Dies gilt auch für Oberflächen, die in Kontakt mit Beschäftigten oder Kunden gekommen sind, zum Beispiel Telefone, Tastaturen, Touchscreens, Kartenlesegeräte, Türklinken usw.

## **10. Arbeitszeit- und Pausengestaltung**

Die Belegungsdichte von Arbeitsbereichen und gemeinsam genutzten Einrichtungen ist zeitlich zu entzerren – etwa durch versetzte Arbeits- und Pausenzeiten oder Schichtbetrieb.

Bei Schichtplänen ist darauf zu achten, möglichst dieselben Personen zu gemeinsamen Schichten einzuteilen. So werden Personenkontakte weiter verringert. Während der Arbeitszeit ist durch geeignete organisatorische Maßnahmen zu vermeiden, dass es zu einem engen Zusammentreffen mehrerer Beschäftigter kommt – zum Beispiel im Pausenraum.

## **11. Aufbewahrung von Arbeitsbekleidung und persönlicher Schutzausrüstung**

Die ausschließlich personenbezogene Benutzung jeglicher persönlichen Schutzausrüstung (PSA) und Arbeitsbekleidung ist sicherzustellen. Die personenbezogene Aufbewahrung von Arbeitskleidung und PSA ist getrennt von der Alltagskleidung zu ermöglichen.

## 12. Zutritt von Personen in die Apotheke

Kundinnen und Kunden, Vertreter oder Vertreterinnen, Handwerks-, Kurier- und Lieferdienste dürfen die Apotheke nur mit der nach Landesverordnung vorgesehenen Bedeckung von Mund und Nase betreten.

Der Aufenthalt der apothekenfremden Personen ist auf ein Minimum zu beschränken, und falls möglich sollten Termine so vereinbart werden, dass Personenansammlungen in Stoßzeiten verhindert werden.

Apothekenfremde Personen müssen über die Maßnahmen informiert werden, die aktuell in der Apotheke zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2 gelten (Bedeckung von Mund und Nase, Händehygiene, Einhalten der Husten-Nies-Etikette usw.).

Personen mit COVID-19-Erkrankung und solche, für die behördliche Quarantäne angeordnet ist, dürfen die Apotheke nicht betreten. Ebenfalls sollten sich Kundinnen und Kunden mit Symptomen einer Infektion der Atemwege (sofern nicht etwa ärztlich abgeklärte Erkältung) oder Fieber generell nicht in Apotheken aufhalten. Falls möglich sollten sie eine gesunde Person mit der Abholung von Medikamenten beauftragen oder sich vom Botendienst beliefern lassen. Ist dies nicht möglich, sollten atemwegserkrankte Personen bevorzugt über ein Notdienstfenster bedient werden.

## 13. Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle

Personen mit Symptomen einer ungeklärten Atemwegserkrankung/Verdacht auf eine SARS-CoV-2-Infektion haben der Apotheke fernzubleiben.

Besteht bei anwesenden Beschäftigten der Verdacht auf eine SARS-CoV-2-Infektion, zum Beispiel bei Symptomen wie Husten, Fieber, Schnupfen sowie Verlust des Geruchs- und Geschmackssinns, oder ist ein Antigen-Schnelltest positiv, hat die betroffene Person die Arbeitsstätte unverzüglich zu verlassen und sich in ärztliche Behandlung zu begeben. Eine zeitnahe Abklärung und Information des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin ist dringend zu empfehlen, um betriebliche Infektionscluster schnell zu erkennen und eindämmen zu können.

## 14. Psychische Belastungen durch Corona minimieren

Die Corona-Pandemie lässt bei vielen Beschäftigten Verunsicherung und Ängste entstehen. Dazu kommen eine lang andauernde hohe Arbeitsintensität wegen notwendiger Schutzmaßnahmen, das Tragen von Mund-Nasen-Schutz oder mögliche konflikthafte Auseinandersetzungen mit Kundinnen und Kunden unter den Pandemiebedingungen. Diese zusätzlichen psychischen Belastungen sollten in der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt und geeignete Maßnahmen ergriffen werden.



Die BGW stellt ihren Mitgliedsunternehmen verschiedene Hilfsangebote wie beispielsweise die telefonische Krisenberatung, das Krisencoaching für Führungskräfte oder Hilfestellung nach Extremerlebnissen zur Verfügung: [www.bgw-online.de/psyche](http://www.bgw-online.de/psyche)

Weitere Informationen bietet die DGUV-Handlungshilfe [„Psychische Belastung und Beanspruchung von Beschäftigten im Gesundheitsdienst während der Coronavirus-Pandemie“](#).

### **15. Mund-Nasen-Schutz und persönliche Schutzausrüstung**

Beschäftigte tragen mindestens einen Mund-Nasen-Schutz, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann und andere technische Maßnahmen wie Abtrennungen zwischen den Arbeitsplätzen nicht möglich sind.

Beim Durchführen des PoC-Testabstrichs muss folgende persönliche Schutzausrüstung getragen werden:

- mindestens FFP2-Masken oder vergleichbare Atemschutzmasken (ohne Ausatemventil)
- Handschuhe
- Schutzkittel und Schutzbrillen oder Visiere

Mund-Nasen-Schutz oder Atemschutzmasken sind nach Herstellerangaben zu verwenden und zu wechseln. Bei Durchfeuchtung sind sie sofort zu wechseln.

Die Apothekenleitung hat den Beschäftigten den Mund-Nasen-Schutz und die persönliche Schutzausrüstung wie Atemschutzmasken, Schutzkittel und -handschuhe sowie Augenschutz in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen. Die Beschäftigten sind im Umgang damit zu unterweisen. Die ausschließlich personenbezogene Benutzung ist sicherzustellen.

Darüber hinaus sind weitreichendere Regelungen der Länder oder des Bundes verpflichtend und ebenfalls von Arbeitgebern und Arbeitgeberinnen umzusetzen.

Die Verwendung von Atemschutzmasken kann zu erhöhten Belastungen führen. Es wird empfohlen, die Tragezeiten durch andere Tätigkeiten oder regelmäßige Pausen zu reduzieren.

### **16. Unterweisung und aktive Kommunikation**

Unterweisungen zum Arbeitsschutz müssen auch während der Pandemie durchgeführt und dokumentiert werden. Die Kommunikation der Präventions- und Arbeitsschutzmaßnahmen gegen das SARS-CoV-2-Infektionsrisiko in der Apotheke muss sichergestellt werden. Unterweisungen der Apothekenleitungen sorgen für Handlungssicherheit.

Bei der Vorbereitung der Unterweisung kann sich die Apothekenleitung durch eine Fachkraft für Arbeitssicherheit oder den Betriebsarzt oder die Betriebsärztin beraten lassen. Die Ansprechpersonen sollten bekannt, der regelmäßige Informationsfluss sichergestellt sein und Schutzmaßnahmen erklärt werden. Auf die Einhaltung der persönlichen und organisatorischen Hygieneregeln (Abstandsgebot, Husten- und Niesetikette, Händehygiene, PSA) ist hinzuweisen.

Für Unterweisungen sind auch die Informationen auf folgenden Seiten hilfreich:

- [www.bzga.de](http://www.bzga.de)
- [www.infektionsschutz.de/coronavirus.html](http://www.infektionsschutz.de/coronavirus.html)
- [www.zusammengegencorona.de](http://www.zusammengegencorona.de)
- [www.bgw-online.de/corona](http://www.bgw-online.de/corona)

### **17. Arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen**

Erforderliche arbeitsmedizinische Vorsorge hat auch in der Ausnahmesituation der Pandemie weiterhin stattzufinden. Auch die betriebsärztliche Beratung, vor allem zu Impfungen, besonderen Gefährdungen aufgrund von Vorerkrankungen oder individuellen Dispositionen, muss zur Verfügung stehen. Personen, bei denen wegen Vorerkrankungen ein schwerer Verlauf einer COVID-19 zu befürchten ist, sollen auf die Wunschvorsorge hingewiesen werden. Ängste und psychische Belastungen sollten ebenfalls thematisiert werden können.

Der Betriebsarzt oder die Betriebsärztin schlägt geeignete weitere Schutzmaßnahmen vor, wenn die normalen Arbeitsschutzmaßnahmen nicht ausreichen. Gegebenenfalls kann der Arzt oder die Ärztin der betroffenen Person auch einen Tätigkeitswechsel empfehlen. Die Apothekenleitung erfährt davon nur, wenn der oder die Betreffende ausdrücklich einwilligt. Arbeitsmedizinische Vorsorge kann auch telefonisch erfolgen; einige Betriebsärzte und Betriebsärztinnen bieten eine Hotline für die Beschäftigten an.